



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0015 vom 28.01.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	07.03.2013	zur Information

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Vorabinformation zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Beschlussvorschlag:

Über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 wird im **nichtöffentlichen** Teil der Sitzung des Rates am 23.05.2013 Beschluss gefasst.

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 36, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I, S. 1077 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I, S. 2418), sowie nach den Allgemeinen Verfügungen des Justizministeriums (AV d. JM) (3221-I. 2) und des Runderlasses des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009 (JMBL. NRW S.70) in der Fassung vom 22.02.2011 stellen die Städte und Gemeinden in jedem 5. Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes einheitliche Vorschlagslisten auf.

Mit Schreiben vom 19.12.2012, hier eingegangen am 27.12.2012, teilt der Präsident des Landgerichtes Münster der Stadt Ochtrup mit, dass von dieser für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen eine Vorschlagsliste bis zum 15.08.2013 einzureichen ist.

Die Anzahl der erforderlichen Schöffen/innen aus der Stadt Ochtrup wurde vom Präsidenten des Landgerichtes
für die Strafkammer beim Landgericht Münster
– Amtsgerichtsbezirk Steinfurt –
sowie für das Schöffengericht Rheine
festgesetzt.

auf **4** Hauptschöffinnen/-schöffen,
auf **1** Hauptschöffin/-schöffe

In die Vorschlagslisten sind gemäß § 36 Abs. 4 GVG mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichtes bestimmt hat.

Somit sind vom Rat der Stadt Ochtrup mindestens **10 Personen** vorzuschlagen.

Da hinsichtlich der Benennung der in die einzureichenden Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen der o. a. Runderlass kein bestimmtes Wahlverfahren vorschreibt, bedarf es alternativ

- einer Einigung auf eine bestimmte Personengruppe bzw.
- gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW der Anwendung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Aufgrund der Sitzverteilung im Rat der Stadt Ochtrup wäre die Anzahl der von den Fraktionen vorzuschlagenden Personen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie folgt:

Ratssitze insgesamt: **35** / Zu verteilende Anzahl der Hauptschöffen/innen: **10**

CDU	12 Sitze	Quote: 3,43	3 Schöf.		3 Schöffen/innen
SPD	11 Sitze	Quote: 3,14	3 Schöf.		3 Schöffen/innen
FWO	6 Sitze	Quote: 1,71	1 Schöf.	+1 Schöf.	2 Schöffen/innen
FDP	4 Sitze	Quote: 1,14	1 Schöf.		1 Schöffe/in
Grüne	2 Sitze	Quote: 0,58	<u>0 Schöf.</u>	+1 Schöf.	<u>1 Schöffe/in</u>
			8 Schöffen/innen		10 Schöffen/innen

(Rechenweg Hare-Niemeyer Fraktionssitze dividiert durch die Anzahl der Gesamtsitze im Rat, multipliziert mit der Anzahl der zu wählenden Schöffen/innen = Quote. Der abgerundete Teil (Vorkomma-Stelle) der Quote wird als Anzahl der Schöffen/innen direkt zugeteilt. Die restlichen Schöffen/innen werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten der Fraktionen zugeteilt.)

Daneben haben nach § 50 Abs. 3 GO NW die Ratsfraktionen die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

Die Verwaltung schlägt vor, sich auf eine **gemeinsame** Vorschlagsliste zu einigen.

Gemäß der AV d. JM und des RdErl. d. MGFFI vom 04.03.2009, i. d. F. v. 22.02.2011, soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. **Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen diejenigen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.**

Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Zu dem Amt des Schöffen sollen Personen gem. §§ 33, 34 GVG u. a. **nicht** berufen werden, wenn sie

- a) bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben würden,
- c) zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- d) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- e) aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich wenn sie u. a.
 - Richter/innen, Notare/innen, Rechtsanwälte/innen,
 - Polizeivollzugsbeamte/innen,
 - Religionsdiener/innen,
 - Personen, die als ehrenamtliche Richter/innen in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert,sind.

Gemäß §§ 35, 77 GVG dürfen u. a. folgende Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

- a) Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter/innen tätig sind,
- b) Ärzte/innen, Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen,
- c) Apothekerleiter/innen, die keine(n) weitere(n) Apotheker/in beschäftigen,
- d) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Über die Annahme in die Vorschlagsliste wird daher in **nichtöffentlicher** Sitzung beraten und beschlossen.

Danach sind die Vorschlagslisten für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG). Die Vorschlagsliste nebst den evtl. getätigten Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an das Amtsgericht zu senden.

Die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Ochtrup vertretenen Fraktionen sind mit Schreiben vom 25.01.2013 gebeten worden, ihre Vorschläge bis spätestens **25. März 2013** dem Fachbereich I/Zentrale Verwaltung der Stadt Ochtrup einzureichen.

Die Vorsitzenden wurden darüber informiert, dass vier Ochtruper Bürger/innen Interesse an der Ausübung des Schöffenamtes bekundet haben und diese bei der Aufstellung der Vorschlagsliste besonders zu berücksichtigen sind.

In der laufenden Amtszeit (01.01.2009 bis 31.12.2013) üben nachfolgend aufgeführte Personen aus der Stadt Ochtrup das Schöffenamts aus:

Strafkammern beim Landgericht Münster (im Rahmen der Verteilung von Schöffinnen/Schöffen auf den Amtsgerichtsbezirk Steinfurt):

Frau Irmgard Focke, Pappelnweg 10, 48607 Ochtrup
Frau Brigitte Schemmer-Kock, Gronauer Str. 59, 48607 Ochtrup
Frau Elisabeth Wilger, Buschlandweg 23, 48607 Ochtrup
Herr Arnold Kleining, Grüner Weg 22, 48607 Ochtrup

Schöffengericht beim Amtsgericht Rheine:

Herr Ewald Brinkschmidt, Castellestr. 3, 48607 Ochtrup

Frau Brigitte Schemmer-Kock und Herr Arnold Kleining können für die nächste Wahlperiode **nicht** wiedergewählt werden, da sie in den zwei letzten Wahlperioden als Schöffin bzw. Schöffe tätig waren, sie müssen eine Wahlperiode pausieren.

Umweltrelevanz:

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert